

SATZUNG

Dart Sport Verband Schwaben e.V. (DSVS)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Dart Sport Verband Schwaben e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vöhringen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdige und damit spendenbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist ein Idealverein.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Einnahmen des Vereins, z.B. aus Mitgliedbeiträgen, Spenden und Eintrittsgeldern, werden ausschließlich für solche Aufgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen. Etwaige Überschüsse werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 3 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Dart-Sports. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Einrichtung und Durchführung eines eigenständigen Ligabetriebs. Näheres regelt ein eigenes Organisationsstatut (Spielordnung).
 - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Dart-Veranstaltungen.
 - c) Ausrichtung und Teilnahme an Dart-Turnieren.
 - d) Ausrichtung und Durchführung entsprechender Trainingseinheiten.
 - e) Kontaktpflege zu regionalen, nationalen und internationalen Dart-Vereinen und –Verbänden.
2. Durch die Ausrichtung von Veranstaltungen, die auch auf die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind, ist der Verein auch jugendpflegerisch tätig.
 3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und wird ehrenamtlich geleitet.
 4. Der Verein kann in anderen Vereinen und Verbänden die Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August. Das erste Geschäftsjahr (2015/16) ist ein Rumpffjahr, beginnt mit der Gründung und endet am 31.08.2016.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsentscheidung im Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Antragssteller hat in schriftlicher Form (Beitrittserklärung) um die Mitgliedschaft anzusuchen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern ohne Stimmrecht

5. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann an besonders verdiente Mitglieder, aber auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ehrenmitglieder erhalten zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus dem Verein.Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
7. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Bei unehrenhaften Handlungen.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Postbrief mitzuteilen. Rechtsmittel gegen den Ausschluss sind nicht zulässig.
8. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, so kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Beitrag und Vereinsvermögen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch das DSVS-Finanzstatut geregelt.
2. Die Kasse des Vereins, sowie eventuell eingerichtete Unterkassen des Ligaausschusses werden mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
3. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung)
- b) Der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- c) Der Ligaausschuss (§ 11 der Satzung)
- d) Der Geschäftsführer/Spielwart: wird vom Vorstand jeweils für die Dauer eines Jahres berufen. Sein Amt beginnt mit dem Geschäftsjahr und endet mit dem Schluss des entsprechenden Geschäftsjahres

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB.
2. Sie besteht aus den Mitgliedern des Dart Sport Verbands Schwaben e.V. Juristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten.
3. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung, jeweils nach dem Abschluss der Ligasaison ein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies:
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - c) Gem. § 36 BGB ist die Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

5. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels bzw. das Einlieferungsdatum bei der Post. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig.
6. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht aus dem Ligaausschuss
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f) Sonstiges.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und gültig abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem 3. Vorsitzenden
 - d) Dem Schatzmeister
 - e) Dem Schriftführer
 - f) Bis zu 5 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, erfüllt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der 2. und 3. Vorsitzende sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Für den Erwerb oder Verkauf, die Belastung und alle weiteren Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie für den Abschluss von Darlehensverhältnissen und sonstigen Rechtsgeschäften, die den Betrag von EUR 5.000,00 übersteigen, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. Rechtsgeschäfte über EUR 1.000,00 bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit. Die Unterzeichnung muss in diesem Fall durch den Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Vorstandes erfolgen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden geleitet werden, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und gültig abstimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von wenigstens 3 Tagen einberufen.

§ 11 Ligaausschuß

1. Der Ligaausschuss organisiert und leitet den Betrieb der vereinseigenen Dart-Liga.
2. Den Spielbetrieb regelt eine Geschäftsordnung/Spielordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
3. Die Leitung des Ligaausschusses obliegt dem Geschäftsführer/Spielwart, der für das jeweilige Geschäftsjahr vom Vorstand berufen wird und diesem zur Rechenschaft verpflichtet ist.
4. Der Ligaausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, diese werden vom Vorstand für eine Ligasaison berufen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Ligaausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Die Protokolle des Ligaausschusses sind dem Vorstand vorzulegen. Es wird eine schriftliche Beschlusssammlung geführt.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn die
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Punkt nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten und gültig abstimmenden Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
5. Vereinsintern gilt: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz e.V. mit Sitz in Berlin zu.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vöhringen/Langenau, den 20.09.2015

Bescheinigung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.12.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit den zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Dillingen, den 16.12.2015

Unterschriften der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl zur Satzungsänderung:
